

## 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Kaufverträgen und Werkverträgen der IBS an Ihren jeweiligen Vertragspartner (in der Folge kurz „Käufer“ oder „Besteller“ genannt). Bedingungen, die angeblich vom Käufer auferlegt werden, werden hiermit vollständig abgelehnt und haben keine Anwendung auf IBS, auch wenn sie nicht nach Erhalt widersprochen werden. Die Bedingungen vom Käufer sind unwirksam, wenn Sie von IBS nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Die Angebote sind stets freibleibend und binden IBS nicht. Annahmeerklärungen und alle sonstigen Vereinbarungen, einschließlich mündlicher Vereinbarungen, die von unseren Vertretern und Verkäufern zugesagt werden, sind nur insoweit rechtsverbindlich, als sie von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft schriftlich getroffen oder bestätigt wurden.
- 1.3 Zeichnungen, Skizzen, Gewichtsangaben, Maße und Leistungsbeschreibungen sowie sonstige Unterlagen über die gelieferte Ware sind, soweit sie in der Auftragsbestätigung der IBS nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, nur annähernd einzuhalten. IBS behält das Eigentum und das Urheberrecht an solchen Dokumenten; Der Zugang zu ihnen darf ohne Zustimmung der IBS nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.4 Die technischen Daten und Maße, die in den Angeboten und Dokumenten der Gesellschaft angegeben sind, entsprechen den zum Zeitpunkt solcher Angebote und Dokumente geltenden Standards. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, neue relevante Normen anzuwenden und von Normen abzuweichen, soweit dies handelsüblich oder von der DIN zugelassen ist.
- 1.5 Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die von ihm gelieferten Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle usw. Der Käufer gewährleistet, dass von ihm gelieferte Detailzeichnungen keine Urheberrechte, Briefpatente oder andere Rechte an geistigem oder gewerblichem Eigentum Dritter verletzen. IBS ist nicht verpflichtet, seine Angebote oder deren Ausführung anhand der vom Käufer übermittelten Zeichnungen oder aus einem anderen Grund auf einen solchen Verstoß zu überprüfen. Der Käufer stellt IBS von allen Klagen, Verfahren, Kosten, Ansprüchen und Auslagen frei, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben.
- 1.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Auslegung der Lieferbedingungen (z.B. FCA, DAP, DDP) die vorläufig neueste Ausgabe der von der internationalen Handelskammer festgelegten INCOTERMS.

## 2. Preise

- 2.1 Die von IBS genannten Preise sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet sind. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise frei ab Werk und/oder Zolllager. Etwaige Mehrkosten, z.B. durch Paket, Fracht, Einfuhrzölle, Versicherungprämien und gesetzliche Mehrwertsteuer, gehen zu Lasten des Käufers.
- 2.2 Unsere Preise sind in Euro (EUR). Wenn die Zahlung in einer anderen Währung vereinbart wird, hat IBS Anspruch auf Erstattung etwaiger Verluste zwischen Vertragsschluss und Zahlungseingang durch den Käufer.

## 3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen (ab Rechnungsdatum) netto, ohne Abzug zu erfolgen. Insbesondere bei der gesetzlichen Umsatzsteuer, die proportional zu jeder Zahlung hinzugerechnet wird, wird kein Abzug vorgenommen. Rechnungen für Reparaturen, Serviceeinsätze und/oder Installationen sind nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.2 Die Gesellschaft nimmt Wechsel nur an, wenn sie diskontierbar und versteuert sind und sofern eine solche Abnahme ausdrücklich vereinbart wurde. Schecks und Wechsel (und Gutschriften in Bezug auf solche Schecks und Wechsel) gelten erst dann als Zahlung, wenn das Geld der Gesellschaft zur Verfügung steht. Die erhaltene Zahlung ist der Betrag, der nach Abzug des geltenden Diskontsatzes, der Zölle, der Bank- und Inkassogebühren verbleibt.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug ist der Käufer ab Fälligkeit zur Zahlung von Zinsen nach den für kurzfristige Kredite geltenden Zinssätzen, vorläufig jedoch zu einem Mindestzinssatz von 4 % über dem Bundesbankzinssatz verpflichtet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 3.4 Bei nach Vertragsschluss eintretenden Umständen, die zu einer spürbaren Minderung oder Verschlechterung des Vermögens des Käufers führen oder führen können, und soweit eine solche Minderung oder Verschlechterung nach Auffassung der Gesellschaft den Eingang der Zahlung aus dem Vertrag vom Käufer beeinträchtigen kann, ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Lieferungen oder Leistungen auch dann zurückzubehalten, wenn sie zur ersten Leistung verpflichtet ist, es sei denn, dass der Käufer seine Verpflichtungen bereits erfüllt hat oder Sicherheit an die Gesellschaft geleistet wird. Kommt der Käufer unserem Streben nach gleichzeitiger Leistung nicht nach oder leistet er keine Sicherheit, so kann IBS ohne Haftung gegenüber dem Käufer vom Vertrag zurücktreten. Das Recht der Gesellschaft, den Eigentumsvorbehalt unter Bedingung 6.6 durchzusetzen, bleibt vorbehalten.
- 3.5 Der Käufer hat keinen Anspruch auf Zurückbehaltung von Zahlungen. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Besteller ist nur zulässig, soweit diese von der Gesellschaft schriftlich als bestehend und fällig anerkannt oder ordnungsgemäß rechtskräftig festgestellt sind.

## 4. Lieferzeit, Gewichte

- 4.1 Der Käufer hat keinen Anspruch auf Einwendungen oder Preisnachlässe wegen handelsüblicher oder aus technischen Gründen verursachter Über- oder Leergewichte.
- 4.2 Lieferfristen und -termine sind in der Auftragsbestätigung nur annähernd maßgebend, es sei denn, die Gesellschaft hat sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestätigung, sofern alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt und alle erforderlichen Lizenzen erteilt sind. Vom Käufer innerhalb einer Lieferfrist gewünschte Änderungen der Lieferungen verlängern diese Frist angemessen.
- 4.3 Die Gesellschaft ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 4.4 Unvorhersehbare Ereignisse berechtigen IBS, die Lieferung so lange hinauszuschieben, wie das Hindernis anhält, zusätzlich einer angemessenen Nachfrist. Unvorhersehbare Ereignisse sind solche Umstände, die IBS unter den Umständen des Einzelfalls mit zumutbarer Sorgfalt nicht hätte vermeiden können, wie Krieg, Währung und wirtschaftliche oder sonstige staatliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturereignisse, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unversicherte Rohstofflieferengpässe, Verkehrsbehinderungen, Betriebsunterbrechungen und sonstige Ereignisse höherer Gewalt, durch die die Vertragserfüllung gefährdet wird, wesentlich schwieriger gemacht oder unmöglich gemacht. In diesem Fall ist IBS auch berechtigt, ohne Schadenersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann von der Firma eine Erklärung darüber verlangen, ob IBS vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefert. Wenn IBS keine solche Erklärung abgibt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer darf Teillieferungen und Teilleistungen nicht verweigern.
- 4.5 Verzögert sich die Lieferung aus anderen Gründen, so hat der Käufer die Möglichkeit an IBS schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wenn eine solche Fristverlängerung abläuft, ohne dass die Ware von der Firma versandt wurde, ist der Käufer berechtigt, diejenigen Lieferungen zu stornieren, die von IBS vor Ablauf dieser Verlängerung nicht versandt oder für versandbereit erklärt wurden. Nur wenn die bereits teilweise ausgeführten Lieferungen für den Käufer von keinem praktischen Nutzen sind, ist er berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Erleidet der Käufer einen Schaden aufgrund einer Verspätung, die auf das Verschulden von IBS zurückzuführen ist, so ersetzt IBS den nachgewiesenen Schaden, jedoch nur bis zu einem Betrag von 2 Prozent je Wert der verspäteten oder nicht gelieferten Waren oder Dienstleistungen für jede volle Woche der weiteren Verzögerung der Lieferung und in jedem Fall nur bis zu einem Höchstbetrag von 10 Prozent

dieses Wertes. Eine solche Beschränkung gilt nicht für diese Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die nicht ausgeschlossen werden kann. Läuft die Fristverlängerung ohne Absendung oder Erklärung oder Versandbereitschaft durch IBS ab, so hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Versand und Gefahrenübergang, Abnahme

- 5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die Ware unverpackt und unbedeckt geliefert. Wenn ein Paket vereinbart wird, wird es so sein, wie es im Handel und auf Kosten des Käufers üblich ist.
- 5.2 Der Transport der Ware erfolgt auf Kosten des Käufers und auf dessen Gefahr. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer und in jedem Fall spätestens mit dem Verlassen des Lagers oder Werks von IBS auf den Käufer über, auch wenn die Lieferung frei Bestimmungsort vereinbart ist. Verzögert sich der Versand infolge des Verhaltens des Käufers, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft unverzüglich auf den Käufer über.
- 5.3 Waren, für die die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde, sind unverzüglich abzuholen. In dies nicht der Fall, ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, solche Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers zu versenden oder zu lagern und unverzüglich in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Eine Transportversicherung erfolgt nur auf schriftlichen ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten, auch wenn eine kostenlose Lieferung an den Bestimmungsort vereinbart ist.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Käufer und IBS herrührender (auch zukünftiger) Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks Eigentum der IBS, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Besteht ein Kontokorrentkonto mit dem Käufer, so ist jedes Eigentum, an dem sich die IBS das Eigentum vorbehalten hat, eine Sicherheit für den ausstehenden Saldo auf Rechnung. Soweit IBS eine Eventualhaftung für den Käufer übernimmt, z.B. im Zusammenhang mit einem Wechsel, bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zur Beendigung dieser Verpflichtung bestehen.  
Die Verarbeitung oder Herstellung der Vorbehaltsware kann von der Firma als Herstellung nach § 950 BGB ohne Verpflichtung vorgenommen werden. Die hergestellte Ware gilt als die Ware, an der sich die Gesellschaft gemäß vorstehender Bedingung 6.1 das Eigentum vorbehalten hat.
- 6.2 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet oder von ihm mit anderen, nicht im Eigentum der Firma stehenden Waren verbunden, so steht IBS ein Anteil am Eigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, das der Rechnungswert der Vorbehaltsware zum Gesamtwert aller anderen verwendeten Waren hat. Solche Eigentumsanteile gelten als Ware im Sinne der vorstehenden Bedingung 6.1.
- 6.3 Dem Käufer ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder zu veräußern, jedoch nur im ordentlichen Geschäftsverkehr und zu seinen üblichen Bedingungen, es sei denn, er kommt in Zahlungsverzug und es wird vorausgesetzt, dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den nachstehenden Bedingungen 7.1 und 7.2 an die IBS abgetreten werden. Diese Erlaubnis, die jederzeit widerruflich ist, endet im Falle der Zahlungseinstellung, des Konkursantrags, des Antrags auf Beilegung durch Gerichtsverfahren, der Bestellung eines Konkursverwalters / Verwalters oder Liquidators.
- 6.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware anderweitig zu verfügen, insbesondere nicht durch Verpfändung oder Sicherungsübereignung Dritter.
- 6.5 Der Käufer hat die in den Bedingungen 6.1, 6.2 und 6.3 genannten Waren gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung durch Wasser zu versichern und von anderen Waren erkennbar und getrennt zu halten. Hiermit wird vereinbart, dass die daraus resultierenden Ansprüche des Käufers gegen Versicherungen oder sonstige schadensersatzpflichtige Personen im Umfang ihrer Ansprüche an IBS abgetreten werden.
- 6.6 Wenn der Käufer mit der fälligen Zahlung in Verzug gerät, kann IBS die Erlaubnis zur Verarbeitung, Herstellung und zum Verkauf seiner Waren widerrufen und die Rückgabe der Waren oder den indirekten Besitz auf Kosten des Käufers verlangen und das Recht des Käufers widerrufen, das in Bedingung 7.2 oben gewährte Geld einzuziehen. In solchen Fällen ist die Gesellschaft auch berechtigt, nach Benachrichtigung das Werk/Lager des Käufers zu betreten und seine Waren zurückzunehmen und den Erlös aus einer freien Veräußerung der Ware (abzüglich der Kosten eines solchen Verkaufs) zur Minderung der Forderungen der Gesellschaft gegen den Käufer zu verwenden. Solche Schritte gelten nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn IBS dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 6.7 Der Käufer hat die Firma unverzüglich zu informieren, wenn Dritte versuchen, Rechte an der Vorbehaltsware durchzusetzen, insbesondere in Fällen der Pfändung.
- 6.8 Die Gesellschaft kann auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freigeben, wenn der Wert der gegebenen Sicherheiten den Betrag von 20 Prozent der Forderungen an IBS übersteigt.
- 6.9 Der Käufer wird der Gesellschaft jede Unterstützung bei der Ergreifung von Maßnahmen geben, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt der Gesellschaft gemäß den Gesetzen zu schützen, in denen sich die Waren befinden, insbesondere wenn die Eintragung in ein besonderes Register, die Bestätigung durch einen Notar, eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Käufers usw. erforderlich sind. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Staates, in dem sich die Ware befindet, null und nichtig, so gilt die durch den Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung in dem betreffenden Staat verbundene gleichwertige Sicherheit als vereinbart. Der Käufer wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte zu begründen oder aufrechtzuerhalten.

## 7. Abtretung von Weiterveräußerungsforderungen

- 7.1 Es wird bereits jetzt vereinbart, dass die Forderungen des Käufers einschließlich der Nebenrechte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an die Firma abgetreten werden. Die abgetretenen Forderungen sichern die Forderungen von IBS in gleicher Weise wie die Vorbehaltsware. Werden die Waren der Gesellschaft zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen, weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur im Umfang des anteiligen Wiederverkaufspreises der weiterveräußerten Ware als wirksam. Im Falle einer Weiterveräußerung von Waren, an der das Eigentum gemäß vorstehender Bedingung 6.2 mitbessenen ist, gilt die Abtretung nur im Umfang des Anteils der Gesellschaft am Eigentum an diesen Waren, also in dem Verhältnis, das der Rechnungswert der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der weiterveräußerten Ware hat.
- 7.2 Bis zum Widerruf einer solchen Vollmacht durch die Gesellschaft ist der Käufer berechtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, die auf diese Weise an die Gesellschaft abgetreten wurden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich Factoring ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft an Dritte abzutreten. Auf Verlangen von IBS hat der Käufer die Schuldner über solche Forderungen der Abtretung zu unterrichten und der Gesellschaft eine Angabe aller an sie abgetretenen Forderungen, Namen und Anschriften der Schuldner, Betrag jeder Forderung und Rechnungsdaten usw. mitzuteilen. Der Käufer ist auch verpflichtet, IBS alle weiteren Informationen zu geben, die zur Eintreibung der Forderungen erforderlich sind.

## 8. Gewährleistung und Mängelrüge

- 8.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt mit der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt zu prüfen; Reklamationen in Bezug auf erkennbare Mängel sind IBS unverzüglich und in jedem Fall spätestens 2 Wochen nach Erhalt schriftlich zu melden. Beanstandungen wegen nicht offensichtlicher Mängel sind IBS innerhalb von 2 Wochen nach Identifizierung mitzuteilen.

- 8.2 Bei Herstellung oder Lieferung nach vom Besteller gelieferter Konstruktion und/oder Zeichnung haftet die Firma nicht für etwaige Unangemessenheit zum Verwendungszweck und unsere gesetzliche Gewährleistungspflicht beschränkt sich auf Arbeiten, die nach den vorgenannten Konstruktionen/Zeichnungen ausgeführt werden. IBS haftet auch nicht für Mängel, die auf vom Käufer gelieferte Materialien oder Werkzeuge zurückzuführen sind.
- 8.3 Wenn eine Reklamation berechtigt ist und innerhalb der in Bedingung 8.1 oben angegebenen Frist eingereicht wird, muss IBS seiner gesetzlichen Gewährleistung nachkommen, indem es die mangelhafte Ware zurücknimmt und durch nicht defekte Waren ersetzt; IBS ist auch berechtigt, anstelle von Ersatz und nach eigenem Ermessen (aber ohne Einschränkung der Rechte des Käufers) die gelieferte Ware zu reparieren oder dem Käufer einen Betrag zurückzuerstatten, um den der Wert der Waren verringert wurde.
- 8.4 Kommt IBS seiner Ersatz- oder Nachbesserungspflicht nicht nach oder erfüllt es diese Verpflichtung nicht vertragsgemäß, kann der Käufer eine Herabsetzung des Preises verlangen oder nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurücktreten.
- 8.5 Die Gewährleistungspflichten erlöschen, wenn der Besteller der IBS nicht Gelegenheit zur Prüfung einer Beanstandung gibt.
- 8.6 Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche, einschließlich Schäden, die an anderen Gegenständen verursacht werden. In Ermangelung konkret zugesicherter Eigenschaften können Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden, wenn beabsichtigt war, dass die dem Käufer gewährte Garantie genau die Art des eingetretenen Schadens abdecken sollte.
- 8.7 Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Lieferung.

## 9. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- 9.1 Soweit in den vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes vereinbart ist, haftet IBS für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gesellschaft haftet jedoch nur im Wege der Erfüllungsgehilfenhaftung für Handlungen ihrer Erfüllungsgehilfen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig in nichtleitender Eigenschaft handeln, und nur insoweit, als diese gegen eine in diesen Vertragsbestimmungen enthaltene wesentliche Pflicht verstoßen haben.
- 9.2 Die vorstehende Regelung gilt nicht für Ansprüche wegen persönlicher Sach- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3 Alle Ansprüche gegen IBS verjähren nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, eine kürzere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben oder in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart.

## 10. Haftungsausschluss:

Die Haftung für Folgeschäden an der Maschine, oder an Ausrüstungen anderer Lieferanten, oder für Anlagen Dritter, oder etwaige Vermögensschäden (z.B. Produktionsausfall) wird von der IBS Performance Center Germany GmbH gänzlich ausgeschlossen.

## 11. Schutzrechte

- 11.1 Der Käufer wird IBS binnen 8 Tagen informieren, falls er Kenntnis von angeblichen Verletzungen von Schutzrechten durch IBS erlangt.
- 11.2 Entwürfe, Muster, Modelle von IBS und dergleichen gelten als geistiges Eigentum und dürfen vom Käufer weder nachgeahmt noch in einer anderen Weise zur Nachbildung verwendet werden. Jeder Vorstoß dagegen macht den Käufer schadenersatzpflichtig für Vermögensschäden, immateriellen Schäden und entgangenen Gewinn.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für die Lieferungen von IBS ist sein Werk, wenn Lieferung ab Werk vereinbart ist, in allen anderen Fällen ist Erfüllungsort das Lager der Gesellschaft.
- 12.2 Gerichtsstand ist Moers und dies gilt auch für Wechsel- oder Scheckklagen. Die Gesellschaft ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem örtlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Gesellschaft wird hiermit vereinbart, dass für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Gesellschaft das auf die Rechtsbeziehungen zwischen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland anwendbare Recht anzuwenden ist.

## 13. Daten des Käufers

IBS registriert personenbezogene Daten des Käufers durch elektronische Datenverarbeitung.

## 14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall gilt die unwirksame, undurchführbare oder undurchführbare Bestimmung als durch eine Bestimmung ersetzt, die, soweit nach geltendem Recht zulässig, dem Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Auslassungen in diesem Abkommen.